

AZ: sse-23708/23

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über den beim Beschwerdeführer seit dem 24.07.2023 eingebauten Stromzähler (SmartMeter) sowie die Abrechnungen der Beschwerdegegnerin 1.

Der Beschwerdeführer wird seit mehreren Jahrzehnten von der Beschwerdegegnerin 1 mit Heizstrom beliefert. Am 24.07.2023 wechselte der grundzuständige Messstellenbetreiber (Beschwerdegegnerin 2) den bis dahin verbauten analogen Stromzähler mit zwei sichtbaren Zählwerken gegen einen digitalen Zähler mit Smart-Meter Gateway (SmartMeter). Auf dem Display des neuen Zählers wird nur ein Zählwerk sichtbar abgebildet.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin 2 sei nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur verpflichtet, weiterhin einen Zähler mit zwei sichtbaren Zählwerken einzubauen. Nur so könne er den bisherigen Tarif der Beschwerdegegnerin 1, der eine Unterscheidung der Preise bei HT- und NT-Strom vorsehe, nutzen. Die von der Beschwerdegegnerin 2 aufgezeigten Möglichkeiten eines Abgleichs weiterer, nicht direkt sichtbarer Zählwerke über ein Kundenportal oder die Installation einer Software auf seinem Rechner lehne er als unzumutbar ab. Zudem sei das Rundsteuergerät zeitweise defekt gewesen. Die von der Beschwerdegegnerin 1 in diesem Zusammenhang erstellten Abrechnungen seien fehlerhaft.

Der Beschwerdeführer fordert den nochmaligen Wechsel des Zählers gegen einen Zähler mit zwei ohne Zusatzgeräte ablesbaren Zählwerken für NT- und HT-Strom sowie den Erhalt von aus seiner Sicht korrekten Abrechnungen.

Die Beschwerdegegnerinnen weisen die Forderungen des Beschwerdeführer zurück.

Die Beschwerdegegnerin 1 trägt vor, sie habe auf den beim Beschwerdeführer eingebauten Zähler keinen Einfluss. Allerdings erhalte sie durchgängig Werte für zwei Zählwerke von der Beschwerdegegnerin 2 und rechne die von dieser übermittelten Zählerstände/Verbrauchsdaten ab.

Die Beschwerdegegnerin 2 trägt vor, dass sie wegen der an der Lieferstelle verbrauchten Energiemenge nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zum Einbau eines SmartMeters verpflichtet sei. Der SmartMeter habe ein sichtbares Zählwerk, das den Gesamtverbrauch anzeige. Zusätzliche verfüge der Zähler aber über zwei weitere, virtuelle Zählwerke, deren Daten der Beschwerdeführer entweder über die Nutzung eines elektronischen Kundenportals bei ihr oder über eine auf einem Rechner installierte Software, die sich mit dem Zähler verbinden lasse, ablesen könne. Es sei korrekt, dass das Rundsteuergerät zeitweise einen Defekt aufgewiesen habe. Sie habe für die davon betroffenen Lieferzeiträume Defektumrechnungen auf Grundlage der Verbrauchsdaten aus den Jahren 2017 und 2018 vorgenommen. In dieser Zeit habe sich der Verbrauch auf 49% HT und 51% NT verteilt.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin 2 auf einen nochmaligen Austausch des Zählers gegen eine Messeinrichtung mit zwei sichtbaren Zählerwerken.

Die Beschwerdegegnerin 2 ist als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 29 Abs. 3 MsbG verpflichtet, bis spätestens 2032 an allen Lieferstellen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 kWh so genannte SmartMeter zu verbauen. Der Austausch darf dabei bereits vor 2032 stattfinden. Es gibt kein diesbezügliches Einspruchsrecht des Verbrauchers. Die Beschwerdegegnerin 2 muss hierbei nur darauf achten, dass die eingebauten Messgeräte den Anforderungen der §§ 19 sowie 21 MsbG entsprechen.

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 MsbG enthält die Vorgabe, dass ein verwendetes Messsystem zumindest eine Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers ermöglichen muss, um diesem bestimmte Informationen zu verschaffen. Dass die Veranschaulichung verbrauchsrelevanter Daten, insbesondere der abrechnungsrelevanten Messwerte nicht mehr zwingend auf dem intelligenten Messsystem selbst erfolgen muss, folgt insbesondere aus der Formulierung, dass eine Visualisierung des Verbrauchsverhaltens des Letztverbrauchers lediglich zu „ermöglichen“ ist (vgl. Theobald/ Kühling, Energierecht, Stand: November 2023, § 21 MsbG Rn.20).

Der Gesetzgeber weist hierbei ausdrücklich darauf hin, dass die Formulierung deshalb gewählt wurde, um klarzustellen, dass die jeweilige Veranschaulichung nicht zwingend auf dem intelligenten Messsystem selbst erfolgen muss, sondern auch – über eine Kommunikationsschnittstelle - z.B. über Internet-Anwendungen gewährleistet werden kann (BT-Drs. 18/7555, S. 83). Es ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin 2 zur Verbrauchsveranschaulichung der Messwerte und Tarifzuordnung den Weg gewählt hat, die Informationen über ein zugängliches Kundenportal im Internet zu hinterlegen. Nach plausiblen Vorbringen der Beschwerdegegnerin 2 und den vorgelegten Auszügen aus der Verbrauchshistorie ist damit weiterhin die getrennte Ablesung von Zählerständen je Tarifbereich (HT/NT) ermöglicht. Die Erfassung erfolgt innerhalb der angegeben virtuellen Zählwerke. Damit unterscheidet sich die Darstellungsart inhaltlich grundsätzlich nicht von herkömmlichen Doppeltarifzählern. Der Beschwerdeführer kann weiterhin unterschiedliche Zählwerke mit entsprechenden Zählerständen einsehen. Er muss dafür lediglich eine der von der Beschwerdegegnerin 2 angebotenen technischen Möglichkeiten nutzen. Das ist weder unzulässig noch unzumutbar. Es steht dem Beschwerdeführer nach § 5 Abs. 1 MsbG darüber hinaus frei, einen anderen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb an seiner Lieferstelle zu beauftragen. Bis dahin muss er die von der Beschwerdegegnerin 2 eingebauten Messgeräte akzeptieren.

Auch die von der Beschwerdegegnerin 2 im Zusammenhang mit dem zweitweisen Defekt des Rundsteuergeräts vorgenommene Defektumrechnung hält einer rechtlichen Überprüfung stand. Insofern kann auf die Grundsätze der Regelung von § 18 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) zurückgegriffen werden, wonach der Grundversorger bei einem nachgewiesenen Zählerdefekt eine Defektumrechnung anhand des Durchschnittsverbrauchs vor Eintritt des Defekts sowie des nach Feststellung des Defekts abgerechneten Verbrauchs vornehmen soll. Im vorliegenden Fall

hat die Beschwerdegegnerin 2 zwar nach eigenen Angaben nur den Zeitraum vor Eintritt des Zählerdefekt berücksichtigt. Aus den von der Beschwerdegegnerin 2 im Schlichtungsverfahren übermittelten Zählerständen des neuen Zählers ergeben sich jedoch keine nennenswerten Abweichungen. Diese deuten eher auf eine leichte Verschiebung des Verbrauchs in den HT-Bereich (53,7 %) hin. Eine nochmalige Neuberechnung unter Berücksichtigung der Werte des neuen Zählers würde sich damit finanziell nachteilig für den Beschwerdeführer auswirken.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer hat derzeit keinen Anspruch auf einen erneuten Austausch des verbauten Zählers vor Ablauf der Eichgültigkeit.
2. Der Beschwerdeführer erkennt die von der Beschwerdegegnerin 1 erstellten Abrechnungen vorbehaltlos an. Im Gegenzug verzichtet die Beschwerdegegnerin 1 auf die Geltendmachung von damit eventuell in Verbindung stehenden Mahn- und Inkassokosten.

#### III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von den Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 12. November 2024

Jürgen Kipp  
Ombudsmann